

Satzung

Förderverein e.V. der Oberschule am Weißplatz

§ 1 – Name und Sitz des Verein

Der Verein führt den Namen: Förderverein e.V. der Oberschule am Weißplatz.
Sitz des Vereins ist 04299 Leipzig, Ferdinand-Jost-Straße 33.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung und der Erziehung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Mittelbeschaffung und Weiterleitung für die Oberschule am Weißplatz.
4. Der Verein unterstützt die Schule in ihrem Bildungs- und Erziehungsaufgaben, sowie bei der materiellen Förderung von Veranstaltungen und Einrichtungen der Schule, soweit die eigenen Mittel nicht ausreichend sind.
5. Der Verein ist bestrebt Mittel aller Art z beschaffen, sei es durch
 - Spendenaufrufe
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Sponsorsuche.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
7. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person durch eine schriftliche Beitrittserklärung werden, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jeder Zeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 – Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden und Zuschüssen.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - einem oder mehrere Beisitzer
2. Der Vorstand ist zuständig für:
 - die Geschäftsführung
 - die Ausführung der Vereinsbeschlüsse
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
3. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein, gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die in der Satzung, oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Geschäfte aus.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
5. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre gewählt.

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder oder vier Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich oder unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - den Jahresbericht
 - den Kassenbericht
 - die Entlassung des Vorstandes
 - die Neuwahl de Vorstandes
 - Satzungsänderung
 - Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. Bei Abstimmung und Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zwecke einberufen wurde. Es müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstiger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für Erziehungs- und Bildungszwecke zu verwenden hat.

Stand September 2014